

Die Stadt Freiburg hat für den Zeitraum vom 30.04.2014 bis 02.05.2014 im Bereich Wilhelmstraße/Adlerstraße/Gretherstraße/Belfortstraße (im Abschnitt zwischen Schnewlinstraße und Moltkestraße) und der Straße Im Grün eine Allgemeinverfügung erlassen. Von dieser sind folgende Verbote umfasst. Dazu ein paar Erläuterungen.

Allgemeinverfügung zum 1. Mai 2014	Verboten	Erlaubt
Veranstaltungen auf öffentlichem Straßengelände und auf Privatgelände mit Auswirkung in den öffentlichen Raum werden untersagt. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere		Demonstrationen sind von dem Verbot nicht erfasst. Sie können nicht ohne Weiteres verboten werden und stellen auch keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Spaziergehen, Herumstehen, auch in Gruppen, ist keine Sondernutzung und auch keine Veranstaltung, also erlaubt.
a) Musikdarbietungen, sowohl live als auch das Abspielen über Musikanlagen (Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und § 3 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.);	Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 der genannten Polizeiverordnung liegt nur bei Musikdarbietungen vor, die erheblich belästigen oder stören. Ein Verstoß gegen die Nachtruhe nach § 3 dieser Verordnung liegt erst vor, wenn nach 22 h Belästigungen erfolgen. Darunter dürften wohl größere Soundanlagen und größere Live-Bands gehören.	Nimmt man die Klammer als „Definition“ und liest den Absatz a) zusammen mit Ziffer 1, der nur „Veranstaltungen“ verbietet, dürften erlaubt sein: Bands, die nicht erheblich belästigen oder stören – also sagen wir mal weniger als die Sambasta im Demo-Modus und mehr als der kleine Klaus mit seiner Blockflöte. Einzelmusikant*innen, a cappella Auftritte, etc. Je mehr Utensilien verwendet werden, die beschlagnahmt werden können, und je lauter die Sache wird, desto größer ist das Risiko.
b) der Ausschank alkoholischer Getränke ohne gaststättenrechtliche Gestattung (insofern wird die Fortsetzung des ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes nach § 1 Landesgaststättengesetz in Verbindung mit § 31 Gaststättengesetz und mit § 15 Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung verhindert);	Verboten ist nur der Ausschank alkoholischer Getränke ohne gaststättenrechtliche Gestattung – zur "Begründung" wird darauf verwiesen, dass insofern die Fortsetzung des ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes nach § 1 Landesgaststättengesetz in Verbindung mit § 31 Gaststättengesetz und § 15 Abs. 2 GewO verhindert würde). „Gewerbe“ ist aber eine „auf Dauer angelegte und auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit“.	Eine gewerberechtliche Erlaubnis ist somit nicht erforderlich, wenn man einmalig – nur zum 1. Mai – Bier verkauft und dies zum Selbstkostenpreis tut. Allerdings sollte man keine „Stände“ i.S.v. unten c) aufbauen. Also nur Verkauf aus dem Bauchladen :) Der Verkauf von Essen wird nicht verboten. Das bislang übliche Verkaufen von selbstgemachten Lebensmitteln aus den Fenster oder Hauseingängen könnte höchstens als „Veranstaltung“ gelten; Sondernutzung des öffentlichen Raums ist es jedenfalls nicht, wenn sich nicht unendlich Schlangen und Aufläufe vor den Verkaufsstellen bilden (aber: auf Lebensmittelhygiene achten).
c) die Nutzung von öffentlichem Straßengelände durch Sperrung und durch Aufbauten wie z. B. Bühnen, Verkaufs- und Informationsstände, Biertischgarnituren und andere Möblierung sowie Straßenspiele jeglicher Art, wie z.B. Jonglage, Feuerschlucker etc. (Untersagung der ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg).	Sondernutzung ist in der Tat alles, was nicht dem normalen Straßenverkehr entspricht: also sicherlich das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, etc., da diese dem*der Fußgänger*in „im Weg“ stehen.	Für Kunst besteht ein gesteigerter Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, der sich zum Anspruch auf Zulassung verdichten kann. Kunst-Aktionen dürften daher einem geringen Risiko ausgesetzt sein. Im Zweifel ergeht eine Aufforderung, die Aktion zu unterlassen. Das Verteilen von Flugblättern oder Zeitungen stellt keine Sondernutzung dar und ist deswegen erlaubt.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Allgemeinverfügung

Für den Fall der Zuwiderhandlung werden die Anwendung von unmittelbarem Zwang, i.d.R. durch einfache körperliche Gewalt, sowie die Beschlagnahme von Musikanlagen und anderen technischen Einrichtungen sowie von Aufbauten zur Durchführung der untersagten Veranstaltungen angedroht. Bei Beschlagnahmen ist die Polizei gem. § 33 Abs. 3 Polizeigesetz verpflichtet, dem*der Betroffene*n den Grund der Maßnahme bekanntzugeben und auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die Verstöße gegen die in Absatz a) genannte Polizeiverordnung sowie das Gaststätten- und das Straßengesetz stellen keine Straftaten, sondern Ordnungswidrigkeiten dar. Es droht also allenfalls ein Bußgeld, das jedoch nicht zwingende Rechtsfolge eines Verstoßes ist.

Tipps zum Verhalten bei polizeilichen Maßnahmen

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Polizei am 1. Mai im Grün massiv Präsenz zeigen wird. Dabei hat sie sich in der Vergangenheit auf Durchgangssperren und Durchsetzung der in der Allgemeinverfügung genannten Verbote konzentriert. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zu Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen kommt. Hier einige Hinweise für den Fall der Fälle.

Platzverweis:

Es kann sein, dass du einen Platzverweis bekommst, also das Gebot, einen Platz zu verlassen bzw. das Verbot, einen Platz zu betreten. Wenn du es dennoch tust, kann es zu einer Ingewahrsamnahme kommen. Verlange den Platzverweis schriftlich.

Ingewahrsamnahme:

Rufe laut deinen Namen und deinen Wohnort, damit andere den Ermittlungsausschuss (EA) informieren können. Die Polizei kann Personalien feststellen, d.h. den Ausweis verlangen und Angabe von Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, allg. Berufsbezeichnung (z.B. Arbeiter*in, Angestellte*r, Student*in), aber NICHT Schule, Arbeitsstelle, Angabe zu Eltern, sonstigen persönlichen Verhältnissen etc. Du musst nichts unterschreiben. Du hast das Recht zu telefonieren um eine*n Anwalt*in zu verständigen (direkt / über den EA). Du hast das Recht zu erfahren, was dir vorgeworfen wird. Mache keinesfalls Angaben zur Sache (Aussageverweigerung)!

Nach der Freilassung:

Rufe den EA an und sage, dass du wieder draußen bist. Lasse Verletzungen umgehend behandeln. Lass dir ein Attest über deine Verletzung ausstellen. Du bist nicht verpflichtet, Angaben zum Verletzungshergang zu machen.

Verhalten als Zeug*in:

Siehst du eine Festnahme, bemühe dich um Namen und Adresse der*des Festgenommenen sowie Ort und Umstände. Wenn möglich notiere auch die Nummer der Polizeieinheit, Dienstnummern der Beamten und Kennzeichen der Fahrzeuge. Gib diese Informationen sofort an den EA weiter!

EA-Nummer: 0761 – 409 72 51

Autonome Demosanis: 01525 – 69 66 874

